

CH_VB 20011456 vom 7. Juni 1983

Bundesverwaltung, 1983-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011456__td_

FR: CH_VB 20011456 du 7 juin 1983

IT: CH_VB 20011456 del 7 giugno 1983

Erwägungen

E. 7

juin 1983 anwendung wird um so komplizierter. Sie sind dann nämlich noch viel mehr dem freien Ermessen des Richters ausgeliefert. Ob Sie damit letzten Endes dem Recht - im weitesten Sinne verstanden - einen Dienst erweisen, ist eine andere Frage. Wenn nun hier immer und immer wieder das Hohelied der Einfachheit der heutigen Regelung gesungen wird, namentlich auch, was die Güterverbindung anbelangt, so muss ich mit den Kommissionssprechern meinerseits unterstreichen, dass diese heutige Regelung alles andere als einfach ist. Machen Sie sich bitte keine Illusionen. Schauen Sie einmal in irgendein mittelgrosses Anwaltsbüro hinein, und schauen Sie sich dort die Kommentare insbesondere zum Güterrecht an. Sie bemessen diese besser nach Metern als nach Seiten, und es gibt Hunderte, wenn nicht Tausende von Gerichtsurteilen zu Fragen des Eherechts, die sich teilweise erst noch widersprechen. Es gibt eben für diese komplizierten Probleme keine einfachen Lösungen. Deshalb bin ich der Auffassung - ich muss das leider so sagen -, dass der Rückweisungsantrag von falschen Voraussetzungen ausgeht. Wenn im weiteren noch gesagt wird, in diesem Entwurf herrsche eigentlich ein rein materieller Geist, während dem geltenden ZGB stillschweigend eine idealistische Grundlage unterschoben wird, dann muss ich Ihnen folgendes sagen: das Güterrecht handelt per definitionem von materiellen Dingen. Das ist heute so und wird auch in Zukunft so sein. Sie können doch nicht so tun, als ob es finanzielle Fragen in einer Ehe einfach nicht gäbe. Was die Wirkungen der Ehe im allgemeinen betrifft, so regelt unser Entwurf genau die gleichen Fragen wie das bisherige ZGB: den Namen, das Bürgerrecht, die Wohnung, den Unterhalt, die Vertretung der Gemeinschaft, Beruf und Gewerbe, Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Sie finden also im neuen Recht dieselben Themen wie im alten. Was die weitere Frage der politischen Realisierbarkeit der Vorlage anbelangt, so bin ich - mindestens vorläufig - zuversichtlich. Ein Vergleich mit dem geltenden Recht wird bei einiger Sorgfalt zeigen, dass die Vorteile des neuen Rechtes klar überwiegen. Voraussetzung der politischen Realisierbarkeit wird allerdings sein, dass Sie in der Detailberatung nicht zu irgendwelchen Extrem Lösungen Zuflucht nehmen, beispielsweise beim Namen oder beim Pflichtteilsrecht der Nachkommen. Einzelne Frauenkreise werden zwar beklagen - ich bin mir dessen bewusst, und Frau Mascarin hat gestern dieses Thema angesprochen -, dass bei der Frage des Namens und des Bürgerrechts ohne Preisgabe der Einheit in der Familie mehr Gewicht auf den Persönlichkeitsschutz und auf die Identifikation als auf die Gleichberechtigung gelegt wurde. Die Tatsache allein, dass wir beim Namen sechs verschiedene Vorschläge haben, zeigt Ihnen aber sehr deutlich, wie schwierig es ist, hier eine überzeugende Lösung zu finden. Ich glaube sogar, dass es keine Lösung gibt, die allen Ansprüchen gerecht werden könnte, weil einfach zwischen den verschiedenen Grundanliegen, die zu berücksichtigen sind, Zielkonflikte vorliegen. Das berühmte Ei des Kolumbus, das angesprochen wurde, existiert in diesem Falle nicht. Im übrigen trägt aber die Vorlage auch den Anliegen der

Frauen - so glaube ich - voll Rechnung. In Kreisen des Gewerbes wird befürchtet, insbesondere durch die Vergrößerung des Vorschlagsanteils der Ehefrau sei eine erbrechtliche Übergabe des Familienbetriebes an einen Nachkommen nicht mehr möglich. Die Bedeutung der Arbeit gerade in Kleinbetrieben darf aber nicht unterschätzt werden. Es ist unhaltbar, zum Beispiel eine Bäckerfrau, die jahrelang täglich neben der Haushaltsarbeit noch hinter dem Ladentisch stand, bei der Auflösung der Ehe mit einem Drittel des Vorschlages abzuspeisen. Im übrigen darf die Erhöhung des Vorschlagsanteils (im Maximum um etwa 17 Prozent gegenüber heute) doch auch nicht überbewertet werden. Schliesslich möchte ich noch festhalten, dass es nicht möglich ist, einen ordentlichen Güterstand zu schaffen, der den Bedürfnissen sämtlicher Ehepaare und aller verschiedenen Verhältnisse ohne weiteres Rechnung tragen würde. Vielmehr muss der ordentliche Güterstand auf die grosse Mehrheit der Bevölkerung zugeschnitten sein; Ehegatten mit besonderen Verhältnissen ist es zuzumuten, von der Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, den Spielraum im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf noch zu erweitern. Wir können uns dem anschliessen. Dadurch ist es möglich, für besondere Fälle die notwendige Massarbeit zu leisten. Ihre Kommission hat sodann - meines Erachtens ebenfalls zu Recht - nicht die in Vorbereitung befindliche Revision des bäuerlichen Bodenrechtes abwarten wollen, sondern bereits jetzt für die Kreise der Landwirtschaft eine wesentliche Verbesserung des ordentlichen Güterstandes beschlossen. Während im geltenden Recht im Gegensatz zum Erbrecht ein landwirtschaftliches Gewerbe mit dem Verkehrswert in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzu-beziehen war, soll künftig auch im Güterrecht der Ertragswert massgebend sein, weil damit dem staatspolitisch wichtigen Anliegen der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes besser Rechnung getragen werden kann. Allerdings, und das ist eine kleine Einschränkung, darf das Ertragswertprinzip im Eherecht nicht mit der gleichen Konsequenz wie im Erbrecht durchgeführt werden. Vielmehr braucht es gewisse Korrekturen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung - im Gegensatz zum Erbrecht - das Vermögen von zwei Personen betrifft. Ich habe abschliessend noch zwei Fragen zu beantworten. Herr Barchi hat sich nach einer allfälligen Regelung des Konkubinats erkundigt. Ich kann dazu vorläufig folgendes sagen: Hier geht es um das Eherecht. Vom Bundesrat und wohl auch von der Kommission aus hat man ganz bewusst den Willen gehabt, nicht neben die Ehe ein zweites Institut eine Art «Miniehe» zu stellen, ganz abgesehen von den zahlreichen Schwierigkeiten, die sich einem solchen Vorhaben - Herr Petitpierre hat darauf hingewiesen - in den Weg stellen. Frau Jaggi hat gefragt, ob vor dem Inkrafttreten eine Information über die Neuerung vorgesehen werden könnte. Ich kann diese Frage in positivem Sinn beantworten. Damit beantrage ich Ihnen Eintreten und Abweisung des Nichteintretensantrages und des Rückweisungsantrages. Präsident: Wir stimmen ab über die Entretensfrage. Kommission und Bundesrat beantragen Eintreten auf die Vorlage; Herr Blocher hat einen Nichteintretensantrag gestellt. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 143 Stimmen Für den Antrag Blocher

E. 8

Stimmen Präsident: Wir behandeln nun den Antrag Schalcher auf Rückweisung.
Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 130 Stimmen Für den Antrag Schalcher 35 Stimmen
Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. 1
Ingress Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Titre et préambule, eh. 1 préambule Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil

des Etats Angenommen - Adopté Art. 159 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

7. Juni 1983 624 ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Gerwlg, Berichterstatter: Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Artikel 159 aus dem bisherigen Gesetz; übernommen wurde, in Fortsetzung der Tradition von Eugen Huber. Es ist der Programmartikel des alten und wird der Leitartikel des neuen Rechtes sein. Ich verzichte darauf, auf den Inhalt noch einmal einzutreten. Die Übernahme des alten Artikels ins neue Recht zeigt mehr als alles andere die Kontinuität. Sie zeigt, dass wir den Wandel in der Gesellschaft zwar sehen und berücksichtigen, dass aber Inhalt und Idee des neuen Rechtes durchaus auf dem Programmartikel des alten weiter beruhen kann. Präsident: Herr Petitpierre verzichtet auf das Wort; Artikel 159 ist damit angenommen. Angenommen - Adopté Art. 160 Antrag der Kommission Mehrheit Abs. 1 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle dem Familiennamen ihren angestammten oder bisherigen Namen voranstellen. Abs. 3 Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich einen Namen dem Familiennamen voranstellen. Minderheit I (Zbinden, de Chastonay, Nauer, Spreng, Weber-Arbon) Abs. 2 Die Brautleute können dem Zivilstandsbeamten erklären, den bisherigen Namen der Ehefrau zu führen. Abs. 3 Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er dem Familiennamen seinen angestammten Namen oder seinen bisherigen Familiennamen voranstellen will. Der geschriebene Familienname ist erkennbar zu machen. Minderheit II (Reichling, Dürr, Fischer-Häggingen) Abs. 2 Die Ehefrau darf diesem Namen ihren angestammten oder bisherigen Namen voranstellen, sofern der Familienname als solcher erkennbar bleibt; die gleichen Befugnisse stehen dem Ehemann zu, wenn den Brautleuten bewilligt worden ist, von der Trauung an den Familiennamen der Frau zu führen. Minderheit III (Mascarin, Christinat, Deneys, Girard, Uchtenhagen) Abs. 1 Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen. Abs. 2 Jedoch darf er den Namen des ändern in Verbindung mit dem eigenen verwenden. Abs. 3 Dieses Recht besteht auch nach Auflösung der Ehe bis zur Eingehung einer neuen, kann aber bei Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe vom Richter aus wichtigen Gründen entzogen werden. Antrag Iten Abs. 2 Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Familiennamen beibehalten. Eventualanträge Mori (falls Art. 160, Minderheit III, abgelehnt wird) Abs. 1 Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten. Abs. 2 Die Braut kann jedoch dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren bisherigen Namen weiterführen zu wollen. Anträge Segmüller Abs. 2 und 3 Streichen Anträge Oehen Abs. 1 Die Ehegatten wählen entweder den Namen des Bräutigams oder der Braut als Familienname. Abs. 2 Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann den Familiennamen seinem angestammten Namen beifügen. Abs. 3 Auf schriftliches Gesuch hin kann in speziellen Fällen bewilligt werden, dass der angestammte Name dem Familiennamen vorangestellt wird. Art. 160 Proposition de la commission Majorité Al. 1 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 2 La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier de l'état civil vouloir faire précéder le nom de famille de son nom de jeune fille ou du nom qu'elle portait jusqu'alors. Al. 3 Lorsqu'elle porte déjà un tel double nom, elle ne peut faire précéder le nom de famille que d'un seul nom. Minorité I (Zbinden, de Chastonay, Nauer, Spreng, Weber-Arbon) Al. 2 Les fiancés peuvent déclarer à l'officier de l'état civil vouloir porter comme nom de famille le nom que la femme portait jusqu'alors. Al. 3

L'époux dont le nom ne forme pas le nom de famille peut déclarer à l'officier de l'état civil vouloir faire précéder ce nom du nom qu'il portait à sa naissance ou de celui qu'il portait jusqu'alors. Lorsqu'il est écrit, le nom de famille doit être reconnaissable comme tel.

Minorité II (Reichling, Dürr, Fischer-Hägglingen) Al. 2 La femme est en droit de faire précéder le nom de famille de son nom de jeune fille ou du nom qu'elle portait jusqu'alors à condition que le nom de famille demeure reconnaissable comme tel; les mêmes facultés appartiennent

Code civil 625 N 7 juin 1983 nent au mari lorsque les fiancés ont été autorisés à porter le nom de famille de la femme dès la conclusion du mariage. Minorité III (Mascarin, Christinat, Deneys, Girard, Uchtenhagen) Al. 1 Chaque époux conserve son nom de famille. Al. 2 Cependant chacun est en droit d'utiliser en relation avec son propre nom le nom de son conjoint. Al. 3 Ce droit existe même après la dissolution du mariage jusqu'à la conclusion d'un nouveau mariage; il peut cependant être retiré pour de justes motifs en cas de divorce ou en cas de déclaration de nullité par le juge. Proposition Iten Al. 2 La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier de l'état civil vouloir conserver le nom qu'elle portait jusqu'alors. Propositions subsidiaires Mort (en cas de rejet de la proposition de la minorité III à l'art. 160) Al. 1 Le nom de famille des époux est le nom du mari. Al. 2 La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier d'état civil vouloir conserver le nom qu'elle portait jusqu'alors. Propositions Segmüller Al. 2 et 3 Biffer Propositions Oehen Al. 1 Les époux choisissent comme nom de famille le nom de l'un ou de l'autre. Al. 2 Le conjoint dont le nom ne forme pas le nom de famille est en droit de faire suivre le nom de famille du nom qu'il portait alors qu'il était célibataire. Al. 3 Le conjoint dont le nom ne forme pas le nom de famille peut être autorisé, dans des cas spéciaux et sur demande écrite, à faire précéder le nom de famille du nom qu'il portait alors qu'il était célibataire. Gerwig, Berichterstatter: Herr Petitpierre und ich beschloßen, erst nach der Diskussion zu Artikel 160 Stellung zu nehmen. Ich teile Ihnen lediglich mit - dies im Interesse einer Beschleunigung und einer raschen Abwicklung -, dass gleichzeitig mit Artikel 160 auch Artikel 30 Absatz 2 auf Seite 20 der deutschsprachigen Fahne behandelt wird. Zbinden, Sprecher der Minderheit I: Ich habe bei der Eintrentensdebatte schon gesagt, dass der Familienname die Visitenkarte der Familie sei, die Visitenkarte beider Eltern und auch der Kinder. Ich trete daher mit Entschiedenheit für die Einheit des Familiennamens, also für eine einheitliche Visitenkarte ein. Das hat für mich nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen inhaltlichen Wert. Mit Ausnahme der Minderheit Mascarin und offenbar weiteren Anträgen sind sich alle darüber einig, dass in Absatz 1 dem Grundsatz nach der Name des Ehemannes der Familienname sein soll. Das entspricht wohl auch einem sehr breit abgestützten Volksempfinden. Es mag unschön sein, dass schon in der zweiten Ehwirkungsbestimmung die Gleichberechtigung Federn lassen soll. Sie wird in diesem Fall der Forderung nach Einheit in der Familie geopfert. Zu Absatz 2 des Minderheitsantrages I: Wir wollen diese Einseitigkeit zugunsten des Ehemannes für jene Fälle korrigieren, wo durch das Wahlrecht der Brautleute eine andere Lösung gewünscht oder gelegentlich sogar erforderlich wird. Ich möchte die Partnerschaft schon in der Wahl des Familiennamens aktuell werden lassen. Damit ist die Freiheit der Brautleute wiederhergestellt. Es ist eine Frage der gegenseitigen Toleranz. Der Vorschlag berücksichtigt das Recht auf den eigenen Namen, immer unter dem Vorbehalt der Einheit. Voraussetzung ist natürlich das Einvernehmen zwischen Braut und Bräutigam. Es entspricht immer wieder einem Bedürfnis, dass zum Beispiel eine Schweizerin namens Ida Neuhaus, welche einen Polen Pawel Zbigniew heiratet und in der Schweiz lebt, eine

Familie namens Neu- haus gründen möchte. Die Furcht vor einer Nobilisierung der Familiennamen finde ich etwas grotesk. Da geht mir das Recht auf den eigenen Namen und allenfalls das Recht auf freiwilligen Verzicht auf diesen eigenen Namen vor. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Wahl des Namens der Braut als Familienname noch besonders begründet werden sollte. Lassen wir den Brautleuten hier die volle Freiheit. Eine einfache Erklärung an den Zivil- standsbeamten soll genügen; sie schafft auch die notwendige Klarheit. Ich vertrete die Auffassung, dass ein solches Wahlrecht hierher, unter die Bestimmungen des Eherechtes bzw. des Familiennamens, gehört und nicht unter Artikel 30 über das Namensrecht. Es ist auch nicht befriedigend, wenn unter dem Namensartikel 30 die Frage des Voranstel- lens des bisherigen Familiennamens geregelt werden soll. Unbefriedigend ist auch, dass dieses Problem über ein Gesuch an den Regierungsrat bzw. an das zuständige Departement geregelt werden soll. Noch viel weniger befriedigend ist, dass in Artikel 30 in Absatz 1 bei der Namensänderung von «wichtigen Gründen» und in Absatz 2 bei der Wahl von «achtenswerten Gründen» gesprochen wird. Es gibt hier meines Erachtens ein gesetzgeberisches Durcheinander, das nicht befriedigen kann. Wenn schon das Recht auf Wahl des Namens geschaffen werden soll - und offenbar will die Mehrheit der Kommission gemäss Arti- kel 30 dieses Wahlrecht -, dann sollte dies hier unter dem Titel «Familienname» verankert werden. Es ist erstaunlich: In der Kommission ist offenbar eine Mehrheit für dieses Recht auf Wahl des Namens. Sie hat nur nicht den Mut, das klar und deutlich in Artikel 160 zum Ausdruck zu bringen; sie will das - in Übereinstimmung mit dem Ständerat - übrigens über den Artikel 30 «Namens- änderung» ermöglichen. Zu Absatz 3: Das Recht der Braut bzw. des Bräutigams, der oder die auf seinen Namen als Familiennamen verzichtet, den angestammten Namen oder den bisherigen Familienna- men voranzustellen, deckt sich in der Systematik mit dem Vorschlag der Mehrheit unserer Kommission. Darin treffen wir uns auch mit der Minderheit II von Herrn Reichling. Gestützt auf eine systematische Analyse habe ich darauf geachtet, die Möglichkeiten des Doppelnamens auch bei Wiederverheiratung oder Verwitwung einzuschränken. Des- halb lässt unser Vorschlag als vorangestellten Namen nur den angestammten, also den ledigen Namen oder den bis- herigen Familiennamen zu. Es besteht gerade für verwit- wete Frauen gelegentlich das Bedürfnis, ihren angeheirate- ten Familiennamen voranzustellen zu können. Ich habe auch versucht, das Anliegen der Erkennbarkeit des Familiennamens zu verwirklichen, was offensichtlich nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Der Bundesrat hatte verlangt, dass beim Voranzustellen des bisherigen Namens ein Hinweis auf die Heirat gemacht wer- den müsse, also zum Beispiel Elisabeth Müller, verheiratete Meier. Das ist für mich unhaltbar und nicht zumutbar. Das wird vor allem augenscheinlich bei Verwitweten. Hingegen bin ich der Überzeugung, dass beim geschriebenen Dop- pelnamen der Familienname einfach unterstrichen werden kann und so nach aussen in Schriftstücken als Familien-

7. Juni 1983 626 ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht name kla" und deutlich zum Ausdruck kommt. Das scheint mir im Hinblick auf die Notwendigkeit der Klarheit und Ein- deutigkeit des Familiennamens zumutbar, zweckmässig und auch machbar. Ich gebe zu, beim gesprochenen Dop- pelnamen muss man ohne Schaden in Kauf nehmen, dass die Klarheit und Eindeutigkeit verlorenght. Gegenüber dem Recht auf den eigenen Namen glaube ich, dass diese Schwäche des vorgeschlagenen Systems nicht ins Gewicht fällt. Dieselbe Unklarheit besteht übrigens bei allen Varian- ten des Doppelnamens, auch bei derjenigen der Mehrheit. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass auch die Minderheit II (Reichling) denselben Anspruch auf Erkennbarkeit erhebt. Ich gebe zu, die Formulierung

des letzten Satzes in Absatz 3 ist nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluss; sie mag in der weiteren Beratung sicher noch prüfenswert sein. Ich bin auch der Frage nachgegangen, welche Folgen die Kombinationsmöglichkeiten zwischen Absatz 2 (Wahlrecht) und Absatz 3 (Vorstellrecht) haben. Wir haben in der Kommission im Zusammenhang mit der Lösung der Mehrheit unzählige Varianten praktisch durchgespielt. Der Jungmann Herren und die Jungfer Frauenlob können sich also Herr und Frau Frauenlob nennen. Das soll ein legitimes Recht der Brautleute sein. Das sogenannte Vorstellrecht erlaubt es der Ehefrau, sich im Normalfall Frau Frauenlob-Herren zu nennen, Herren unterstrichen. Im Ausnahmefall, wenn also die Frau den Familiennamen gibt, kann der Ehemann sich Herr Herren-Frauenlob nennen, Frauenlob unterstrichen. Ich habe auch ein Schema erstellt für Verwitwete oder Geschiedene und habe festgestellt, dass die Varianten ganz beschränkt bleiben mit immer nur zwei Möglichkeiten. Unser Vorschlag verwirklicht mehrere Grundsätze auf einen Schlag. Die Einheit des Familiennamens: Wenn nichts vereinbart wird, gilt jener des Ehemannes, also Herr Herren. Das freie Wahlrecht der Brautleute: den Namen des einen oder des anderen zum Familiennamen wählen, also Herr und Frau Herren oder Herr und Frau Frauenlob. Die Notwendigkeit der Registrierung in den Zivilstandsakten durch eine Erklärung an den Zivilstandsbeamten bei der Heirat, also der Grundsatz der Klarheit, ist gewahrt. Das Recht auf Beibehaltung des eigenen Namens durch Vorstellen vor den Familiennamen ist ebenfalls gewahrt, und die Erkennbarkeit des geschriebenen Doppelnamens, Frau Frauenlob-Herren, Unterstreichung des Familiennamens, wäre eine praktikable und zumutbare Lösung. Ich beantrage Ihnen, der Minderheit I zuzustimmen, welche diese Grundsätze zu verwirklichen versucht. Reichling, Sprecher der Minderheit II: Der erste Grundsatz des Minderheitsantrages II ist, dass wir am einheitlichen Familiennamen unter allen Umständen festhalten wollen und deshalb die Anträge Mascarin, Iten, Morf konsequent ablehnen. Ich bin auch der Auffassung, dass es, nachdem, wie Sie hier entscheiden, um die Annahme oder Ablehnung dieses Eherechtes gehen wird, denn wenn die Einheit des Familiennamens nicht gewährleistet sein sollte, dann wird mit Sicherheit das Referendum ergriffen werden. Also das ist der Grundsatz Nummer 1: Es gibt einen einheitlichen Familiennamen, der für Frau, Mann und Kinder Gültigkeit hat. Punkt 2: Mit dem Minderheitsantrag II wollen wir die gleichen Rechte von Mann und Frau verwirklichen. Beide Namen, derjenige von Mann und Frau sollen Familienname werden können. Hingegen erachten wir eine Norm als vernünftig, und zwar diejenige, die in unserem Volke seit alters her eingebürgert ist, sich für weit über 90 Prozent aller Ehen bewährt hat und auch weiterhin bewähren wird. Diese Norm entspricht der Sitte unseres Volkes, nämlich, dass der Name des Mannes zum Familiennamen wird, wenn nicht die Brautleute übereinstimmend den Namen der Frau zum Familiennamen wählen wollen. Wenn nun der Frauennamen als Familienname gewählt werden soll, dann stellt sich die Frage, ob das gemäss Minderheitsantrag I (Zbinden) durch eine bloße Erklärung der Brautleute gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder durch ein schriftliches Verfahren bei der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss. Wir sind der Auffassung, dass der zukünftige Familienname sich schlecht dazu eignet, schnell zwischen Bockabend und Kirchgang morgens um 9 Uhr dem Zivilstandsbeamten mitgeteilt zu werden. Wenn eine Ehe geschlossen wird, ein Bund fürs Leben, dann rechtfertigt es sich, rechtzeitig zu überlegen, welchen Namen man der Familie geben will, und man soll ein entsprechend einfaches, schriftliches Verfahren durchführen. Unser ganzes Zivilstandswesen zeichnet sich durch ausserordentliche Präzision und Zuverlässigkeit aus, im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in vielen anderen Ländern. Diese Sicherheit dürfen wir nicht

gefährden. Aus diesem Grunde halten wir ein Gesuchsverfahren an die zuständige kantonale Instanz für zweckmässig, die gehalten ist, gemäss Änderung im Artikel 30 Absatz 2 bei achtenswerten Gründen diesem Gesuch zu entsprechen. Umgekehrt ausgedrückt: Nur wenn nicht achtenswerte Gründe festgestellt werden können, ist es abzulehnen. Es muss also in praktisch allen Fällen von der Instanz bewilligt werden. Damit herrscht bei der Heirat Klarheit über den zukünftigen Familiennamen. Wir legen Wert auf ein sauberes Verfahren. Ich glaube kaum, dass man deswegen von einer Diskriminierung der Frau sprechen kann. Gegenüber dem Ständerat ergibt sich eine ganz kleine Differenz. Die ständerätliche Fassung übernimmt vom Bundesrat auch die gesetzliche Festlegung, dass der Name hinten angefügt werden kann. Das wird sowohl im Antrag Zbinden wie im Antrag der Minderheit II weggelassen. Wir sind der Auffassung, das Anfügen des Namens solle nicht gesetzlich geregelt werden. Es genügt hier, dass für den individuellen Bereich - im Beruf, zum Beispiel als Künstlerin, oder in der Politik, da scheint es in zunehmendem Masse auch eine wichtige Rolle zu spielen - der Name, welcher nicht Familienname ist, vorangestellt werden kann. Im übrigen ist der Antrag der Minderheit II identisch mit dem Beschluss des Ständerates. Bei Artikel 30 Absatz 2 spielt es im Prinzip - wenn Sie der Minderheit II folgen - keine Rolle, ob Sie die Fassung des Ständerates oder die Fassung der Mehrheit des Nationalrates übernehmen. In beiden Fällen ist das Resultat dasselbe. Ich möchte Ihnen abschliessend beantragen, aus Gründen der Rechtssicherheit, aus Gründen der Einheit des Familiennamens und aus Gründen der Gleichberechtigung bei der Ehepartner, dem Minderheitsantrag II den Vorzug zu geben und ihm zuzustimmen. Frau Mascarin, Sprecherin der Minderheit III: Ausser in der Schweiz gilt die streng patriarchalische Ordnung, dass die Frau ihren eigenen Namen beim Eingehen einer Ehe verliert und den Namen des Mannes annehmen muss, nur noch in wenigen aussereuropäischen Ländern. Auch in der Schweiz selbst ist die gesetzliche Regelung des Namens der Frau neueren Datums. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte die Ehefrau ihren angestammten Familiennamen beibehalten. Es liegt mir daran, Ihnen dies zu sagen, dass eine gesellschaftliche Regelung, die wahrscheinlich vielen von Ihnen, so wie Herrn Reichling, als ein Naturgesetz erscheint, historisch gewachsen ist, gesellschaftlich bedingt und somit veränderlich und Veränderungen unterworfen ist. Das Prinzip, dass jeder Ehegatte seinen angestammten Namen behält, gilt in Spanien und Portugal, die Kinder erhalten den Doppelnamen Vater-Mutter. Die Frau behält bei ihrer Verheiratung nur den früheren väterlichen Namen. In China zum Beispiel führt die Frau ihr Leben lang unabhängig vom Zivilstand ihren eigenen Namen, in der Sowjetunion kann man mit 16 Jahren wählen, ob man den Namen des Vaters oder der Mutter haben will - eine Regelung, die auf das Zarenregime zurückgeht -, und bei der Verheiratung wird dann dieser gewählte Name beibehalten. In Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien lauten die amtlichen Ausweise der Ehefrau auf ihren angestammten Namen mit der Beifügung «Ehefrau des Soundso».

Code civil 627 N 7 juin 1983 Im täglichen Leben spielt allerdings die Praxis in diesen Ländern oft anders, als es das Gesetz vorsieht. Bei uns ist es ja auch so. In Frankreich kommt es dazu, besonders in gutsituierten bürgerlichen Kreisen, dass die Frau nicht nur den Familiennamen, sondern auch den Vornamen des Mannes führt. Möglichkeiten, den Namen beizubehalten, hat die Frau in allen angelsächsischen Ländern, und alle diese Ehen sind so gut und so schlecht wie die schweizerischen Ehen. Der gemeinsame Familienname ist kein Kitt, der die Gemeinschaft zusammenhält. Er ist lediglich ein Stempel des Mannes, der die Frau als die seinige ausweist. Herr Reichling hat hier keine Begründung gegeben, wieso es so weitergehen soll und wieso es so sein soll. Er sagte nur, es sei immer so

gewesen. Nicht einmal das stimmt, es war nicht immer so. Diese patriarchalische Sitte verletzt fundamentale Persönlichkeitsrechte der Frau: das Recht, zeitlebens einen eigenen Namen unabhängig vom jeweiligen Zivilstand zu haben, einen eigenen Namen, mit dem sich ein Mensch identifiziert, der Ausdruck seiner persönlichen Würde und Verantwortung ist. Nicht von ungefähr werden beim Drill, bei der Abrichtung zu blindem Gehorsam, die Namen der Menschen ersetzt durch Nummern und damit auch seine Eigenverantwortung und Persönlichkeit ausgeschaltet. Das jeweilige Sichtbarmachen des aktuellen Zivilstandes im Namen der Frau ist ein Teil der Objektmachtung der Frau; sie wird lediglich im Vergleich zum Mann definiert. Mit dem Namen wird der Mensch aber auch von seiner Umwelt identifiziert. In der Kommission wurde den Frauen von männlicher Seite vorgeschlagen, für ihre künstlerische oder politische Tätigkeit ein Pseudonym zu wählen, das sie unabhängig vom Zivilstand beibehalten könnten. Solche Vorschläge zeugen von totalem Unverständnis. Unter einem Pseudonym - mag es noch so bekannt sein - kann eine Frau nicht einmal auf einer Liste kandidieren; es gibt in der Schweiz dafür genügend Präzedenzfälle. Ausserdem ist nicht nur eine Künstlerin gesellschaftlich aktiv; jeder Mensch und damit auch jede Frau tritt in Beziehung zu anderen und muss als eine bestimmte Person kenntlich sein. Soll sich doch einmal jeder männliche Studienabgänger rechtzeitig auf ein griffiges Pseudonym besinnen, damit er dann seine berufliche Karriere unter diesem Pseudonym starten kann und daran erkenntlich bleibt, unabhängig vom jeweiligen Zivilstand! Die verheiratete Frau ist namensrechtlich sogar soweit diskriminiert, dass ihr die Behörde nicht einmal eine persönliche Namensänderung gemäss Artikel 30 ZGB bewilligen kann; das Bundesgericht hat kürzlich so entschieden. Der Name einer Person ist ein derartiges Persönlichkeitsrecht, dass es durch den jeweiligen Zivilstand nicht tangiert werden soll, insbesondere weil der gemeinsame Familienname kein zuverlässiger Kitt ist für eine nicht funktionierende Ehe. Die Forderung der Eidgenössischen Frauenkommission, des Verbandes für Frauenrechte, der Ofra, und anderer Organisationen, dass der Zivilstand keinen Einfluss auf den Namen haben soll, gilt für Frauen und Männer. Das Festhalten an einem gemeinsamen Familiennamen verletzt dieses Recht und markiert lediglich die übrigen Familienangehörigen als dem Manne zugehörig. Unsere Fraktion lehnt deshalb im Prinzip alle Anträge ab, die an einem einheitlichen Familiennamen festhalten. Das Wahlrecht gemäss Minderheitsantrag I zwingt weiterhin einen Ehepartner zur Aufgabe seines Namens; in der Regel wird das auch in der Zukunft die Frau sein. Die Verhältnisse in der Bundesrepublik, die dieses Wahlrecht seit 1976 kennt, beweisen es. Weniger als 5 Prozent aller Brautpaare wählen den Namen der Frau zum Familiennamen; der gesellschaftliche Druck auf die Männer ist offenbar so gross, dass sie ihn nicht aushalten können. Man muss sich das bildhaft vorstellen, wie, in einem Sportverein oder ähnlichen Orten ein Mann begründen muss, warum er auf seinen Namen verzichte und denjenigen seiner zukünftigen Frau annehme. Es handelt sich bei dem Wahlrecht somit lediglich um eine Scheingleichberechtigung. Der Antrag der Kommissionsmehrheit führt dazu, dass der Mann weiterhin zeitlebens seinen Namen beibehalten kann, dass er auch den Doppelnamen führen kann - wie es schon bisher möglich war -; die verheiratete Frau kann den Doppelnamen führen, wie das schon bisher möglich war; sie kann allerdings ihren eigenen Namen voranstellen, was bisher nicht möglich war. Das wird keine grosse Neuerung sein. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist immerhin besser als jener des Bundesrates. Unser Antrag, also der Antrag der Minderheit III, geht auf eine Formulierung von Prof. Hegnauer in Zürich zurück, den Vater des neuen Kindsrechts. Im ersten Absatz wird der Grundsatz festgehalten, dass für Mann und Frau die Zivil-

standsänderung keinen Einfluss auf den Namen habe. Der zweite Absatz kommt dem Gemeinschaftsgedanken entgegen, erfüllt ihn eigentlich. Wenn eine Frau oder ein Mann durch den Namen bereits ausdrücken will, dass sie verheiratet sind, kann das durch das Führen des Doppelnamens geschehen. Hier haben beide Ehepartner die gleichen Rechte. Das Führen des Doppelnamens kommt auch der heutigen Gepflogenheit entgegen. Viele Frauen haben ja auf diese Variante ausweichen müssen, allerdings ohne rechtliche Konsequenzen. Im dritten Absatz wird das Recht auf Beibehaltung des Namens auch nach der Scheidung festgehalten. Es soll also nicht mehr - wie es heute ist - nach einer Scheidung ein Gesuch eingereicht werden müssen, um den Namen beibehalten zu dürfen, unter dem man jahrzehntlang gelebt hat. Mann und Frau sollen nach der Scheidung das Recht haben, den Namen, den sie geführt haben, beizubehalten, auch den Doppelnamen weiterhin zu führen, falls sie es bisher getan haben. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe soll das Führen des Doppelnamens vom Richter unterbunden werden können. Das ist dann aber nicht mehr so schlimm, weil der eigene Name immer auch geführt wurde. Die Anträge Iten/Morf, die neu eingereicht wurden, gehen auf eine Eingabe der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zurück; diese Vorschläge wurden in der Kommission kurz diskutiert. Absatz 2 dieser Vorschläge ist so offen formuliert, dass er unklar bleibt. Das ist der einzige Nachteil. Falls er bedeutet, dass der Name der Frau auch in der Praxis rechtlich voll, d. h. gesellschaftlich und politisch voll verbindlich, geführt werden kann, ist dieser Antrag gut und kann von uns unterstützt werden. Der Antrag der Minderheit III sieht (wie die Vorschläge Iten und Morf) für die Kinder die heute geltende Regelung vor. Wir beantragen also keine Änderung des Kindsrechts. Es würde bleiben wie heute: Die Kinder verheirateter Eltern würden den Namen des Vaters tragen. In Abwägung der Anträge Zbinden und Kommissionsmehrheit sind wir zum Schluss gekommen, den Antrag Zbinden zu unterstützen, der zwar wie die Kommissionsmehrheit die Neuerung bringt, dass die Frau den eigenen Namen voranstellen dürfe, aber zusätzlich noch das Wahlrecht ohne besonderes Bewilligungsverfahren; ein Wahlrecht, das wir allerdings nicht überschätzen. Iten: Ich habe Ihnen beantragt, Artikel 160 wie folgt zu formulieren: In Absatz 1 soll es heißen, der Name des Ehemannes sei der Familienname. Absatz 2 lautet: «Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Familiennamen beibehalten.» Nachdem wir nun gehört haben, dass auch Artikel 30 in die Beratung einbezogen werde, habe ich als Ergänzung dazu beantragt, Artikel 30 sei zu streichen. Zur Begründung: Seit es Menschen gibt, hat der Name eine ausserordentliche und höchst persönliche Rolle gespielt. Sogar die beiden ersten Menschen wurden mit persönlichen Namen bedacht, obwohl das eigentlich nicht nötig gewesen wäre. Sie hätten ihre Post auch bekommen, wenn diese nur an «den Mann» oder an «die Frau» gerichtet gewesen wäre. Durch alle Epochen der Geschichte und der Literatur hindurch hat der Name seine Rolle als Markenzeichen behauptet. Insbesondere die Literatur der Romantik hat erkannt, dass man einem Menschen erst dann recht nahesteht, wenn man auch seinen Namen kennt. Die Preisgabe des eigenen Namens war auch eine teilweise Preis-

7. Juni 1983 N 628 ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht gäbe der eigenen Persönlichkeit. Auch heute werten wir immer noch negativ, wenn sich jemand nicht vorstellt, seinen Namen nicht bekanntgibt. Solange es Menschen gibt, werden sie einen eigenen Namen tragen wollen, selbst dann noch, wenn die Computer längst dafür gesorgt haben werden, dass unsere AHV-Nummer im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung eine gewichtigere Rolle spielt als der Name. Trotzdem, oder vielleicht gerade deswegen, wird der persönliche Name des Menschen die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen. Dass

dies so ist, beweist die reichhaltige Fülle von Lösungsangeboten zum Artikel 160 des neuen Gesetzes. Durch die programmatische Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Geschlechter wurde gleichzeitig auch die Diskussion jenes Problems programmiert, welches wir durch diesen Artikel zu lösen haben. Die Fülle der Vorschläge macht uns den Entscheid vielleicht nicht einfacher, gibt uns aber doch die Chance, ihn auf den gesamten Fächer der Argumente abzustützen, statt nur einen einzigen Kommissionsantrag absegnen zu müssen. Die Vorschläge Iten/Morf, die sich nur redaktionell unterscheiden, beheimaten die beiden grundsätzlichen Elemente des Vorschlages des Bundesrates und des Vorschlages der Minderheit III, nämlich den traditionellen Grundsatz, der von einer sicher grossen Mehrheit unserer Bevölkerung getragen und befürwortet wird, wonach der Name des Ehemannes und Vaters auch der Familienname sein solle. Der Absatz 2 enthält dann das progressive liberale Element, wonach die Frau ihren bisherigen Namen beibehalten kann, wenn sie dies ausdrücklich will und gegenüber den Zivilstandsbeamten erklärt. Dieser Vorschlag schliesst auch das sonst zu erwartende Durcheinander mit den sogenannten Doppelnamen aus. Die Tatsache, dass die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sinngemäss eine solche Lösung befürwortet, war zwar nicht der Grund, weshalb ich diesen Antrag einreichte, aber die Bestätigung, dass die vorgeschlagene Lösung klar, einfach und vor allem auf Generationen hinaus praktikabel ist. Es scheint mir bei einer derartigen Vielfalt von Meinungen empfehlenswert, die Meinung derjenigen zu hören, die, wie die Zivilstandsbeamten, mit Namensfragen täglich konfrontiert sein werden. Ich bitte Sie zudem zu beachten, dass der Antrag den bisherigen Grundsatz gemäss Absatz 1 des Vorschlages des Bundesrates beibehält, aber in Absatz 2 die Möglichkeit schaffen will, dass eine Frau ihren Namen beibehalten kann, wenn sie will. Für diesen Willen lassen sich verschiedene Gründe finden; beispielsweise kann eine Frau das einfach wollen, weil sie hier einen analogen Anwendungsfall der Vertragsfreiheit erblickt. Ebenso häufig sind Fälle denkbar, wo eine Frau bereits auf ihren angestammten Namen ein Geschäft eingeführt oder sich als Künstlerin, Journalistin oder Politikerin einen Namen gemacht hat. Es ist auch denkbar, dass ein älteres Brautpaar nicht mehr an Kinder denkt und demzufolge die Aufteilung des Familiennamens nicht derartige Konsequenzen hätte. Weiter ist es auch vorstellbar, dass eine Schweizerin, die einen Ausländer mit einem im Umgang vielleicht schwer verständlichen Namen heiratet, lieber ihren angestammten Namen beibehalten möchte. Die Liste dieser Möglichkeiten liesse sich beliebig fortsetzen. Mir scheint, es sei auch kein Argument gegen diesen Antrag, einfach zu sagen, wenn die Frau schon nicht den Namen des Mannes annehmen wolle, dann solle sie eben nicht heiraten. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, hier zusätzliche Schranken gegen die Ehe aufzubauen, sondern wir sollen mögliche Schwierigkeiten und Schranken abbauen. In einem späteren Artikel schaffen Sie die Möglichkeit der vertraglichen Gütertrennung, also etwas, das sich bisher sehr gut bewährt hat. Die Gütertrennung ist ein analoges Beispiel zu der Lösung, wie sie in unserem Antrag vorgeschlagen ist. Bei der Gütertrennung gestattet man den Ehegatten auch, einen Vertrag abzuschliessen, der unter dem Gesichtspunkt der Vermögenswerte eigentlich keine Folgen der Ehe mit sich bringt, indem die Vermögen beider Ehegatten auch nach Eheabschluss völlig voneinander getrennt sind (selbstverständlich unter Vorbehalt von Art. 163). Erlauben Sie mir die folgenden zwei Schlussbemerkungen. 1. Herr Couchepin hat zu Artikel 270 Ziffer 2, zum Stichwort «Familienname», einen persönlichen Antrag gestellt. Wenn Sie meinem Antrag Ihre Zustimmung geben, bedeutet dies, dass wir konsequenterweise auch den Antrag Couchepin annehmen müssen, worum ich Sie hiermit ebenfalls höflich bitte. 2. Sowohl die Formulierung des Ständerates als auch die

verschiedenen Kommissionsanträge versuchen, das aufge- zeigte Problem des Familiennamens zu lösen. Meiner Mei- nung nach sind diese Vorschläge entweder in der Praxis schwer realisierbar oder zu wenig konsequent. Ein «Jein» zur Ebenbürtigkeit von Mann und Frau unter dem Gesichts- punkt des Rechts auf und der Achtung vor dem eigenen Namen genügt nicht. Herr Zbinden hat Ihnen aufgrund sei- nes Antrages auch dargelegt, welche Schwierigkeiten mit dem Doppelnamen passieren können. Ich möchte, um meinen Antrag zu konkretisieren, auch mit einem Namenbeispiel abschliessen. Ich wähle absichtlich zwei ausgefallene Namen, nicht in der Absicht, den Pfad des Ernstes zu verlassen, sondern um niemanden vor den Kopf zu stossen. Dieser Antrag gibt die Möglichkeit, zwi- schen Entweder-Oder zu entscheiden. Entweder heisst jemand August oder er heisst September. Aber Kompro- misse wie sowohl August als auch September, oder August-September, oder September geborener August, oder September verheirateter August sind auf die Dauer keine geeigneten Lösungen. Frau Mort: Nicht nur einmal wurde betont, dass die Namensfrage nicht der wichtigste Punkt beim Eherecht sei, dass dem Namensrecht nur zweitrangige Bedeutung zukomme. Ich kann dem nur bedingt zustimmen. Ich habe 1977 schon - fast ein Jahr lang - für eine Zeitschrift über das Eherecht, d. h. über den damaligen Entwurf der Exper- tenkommission, geschrieben und dabei jeden Aspekt, einen nach dem anderen, behandelt. Bei keinem anderen Punkt habe ich soviel Echo ausgelöst - vor allem Leserinnenbriefe - wie beim Namensrecht. Ich habe dazu allerdings auch rein zufällige Interviews mit Frauen gemacht, um zu erfahren, was die Frau von der Strasse - könnte man sagen - dazu denkt. Unter den telefonisch interviewten Frauen befand sich eine Arbeiterin aus Arbon. Diese wiederum sagte mir, als ich sie zu ihrer Meinung über das Namensrecht befragte: «Diese Sorgen möchte ich haben!» Sie war Witwe; es ging ihr finanziell schlecht. Ich verstand sehr gut, dass ihr im Vergleich zu den Problemen, die sie hatte, das Namensproblem wirklich zweitrangig war. Wenn nun aber hier im Rat von Leuten meist gehobener Einkommensklassen behauptet wird, das Namensproblem sei zweitrangig, dann bin ich doch erstaunt. Es scheint mir absurd, aber halt doch irgendwie bezeichnend, dass sol- chen Leuten der Güterstand - nach den bisherigen Diskus- sionen zu schliessen - wichtiger ist als die Identität. Aber ganz abgesehen von der Identität, die offenbar nicht allen Menschen gleich wichtig ist, gibt es noch andere Überle- gungen, die dazu führten, dass dem Namensrecht soviel Bedeutung zukommt. Man kann doch zum Beispiel weder im Hinblick auf den Gleichberechtigungsartikel in der Bun- desverfassung noch auf den hier so oft zitierten Partner- schaft-in-der-Ehe-Gedanken heute jenen Ehefrauen via Gesetz den eigenen Namen verwehren, denen das aus irgendeinem von vielen Gründen (beruflichen, politischen oder eben wegen der Identität) wichtig ist. Eines steht fest: Das bisherige Recht ist nicht mehr mit der Bundesverfassung zu vereinbaren. Aber alle Lösungen, die von der Kommission in den verschiedenen Anträgen vorge- stellt wurden, können mich nicht befriedigen. Sie haben jedenfalls alle - ausnahmslos! - eines gemeinsam: In der Anwendung sind sie viel zu kompliziert, und sie hätten zum Teil Auswirkungen, die wohl auch von ihren Erfindern nicht im Ernst gewollt sein könnten. Die einzige Variante, die klar,

Code civil 629 N 7 juin 1983 praktisch, gut durchführbar und auch in bezug auf den Arti- kel 4 der Bundesverfassung sauber ist, ist die Variante, die nicht auf der Fahne steht, sondern von den Zivilstandsbe- amten ausgearbeitet wurde, ausgerechnet übrigens von jenen Zivilstandsbeamten, die bisher als grosse «Bölimän- ner» gerade im Hinblick auf das Namensrecht dargestellt worden sind und von denen man sogar eine Referendums- drohung erwartet hatte. Der Vorschlag der Zivilstandsbeam- ten scheint mir tatsächlich allen

Richtungen gerecht zu werden, ein Glücksfall zu sein, auch jener Richtung gerecht werdend, die eine Einheit der Familie via Namen realisiert sehen will oder einfach meint, das hätten wir immer so gehabt, das müsse auch weiterhin so bleiben, wie das Herr Reichling dargestellt hat, also der Richtung, die, wie es heisst, etwa 90 Prozent der Bevölkerung ausmache. Für diese 90 Prozent heisst es auch nach meinem Antrag nach wie vor: «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.» Aber der vorläufig nur auf 10 Prozent beziferten Minderheit von Frauen, die aus irgendeinem Grund den Namen zu behalten wünschen, sollte doch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Namen zu behalten. Dafür sorgt der vorgeschlagene Absatz 2 im Vorschlag der Zivilstandsbeamten: «Die Braut kann dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren bisherigen Namen weiterführen zu wollen.» So einfach und klar wäre das. Für eine weitergehende Lösung ist die Zeit sicher noch nicht reif. Ich hätte es sehr bedauert, wenn die sehr konsequente Minderheit III zwar mit fliegenden Fahnen, aber eben doch untergegangen wäre, ohne dass wenigstens die Möglichkeit eines kleinen Schrittes - als Ausnahmeregelung sozusagen - in jene Richtung geboten würde, die auch jenen die Chance gibt, die aus beruflichen, politischen oder einfach aus prinzipiellen Gründen auf ihren eigenen ursprünglichen Namen angewiesen sind. Diese Regelung mit Ausnahme ist jedermann und jederfrau klar verständlich; ich nehme an, sicher auch der unabhängigen und evangelischen Fraktion, die ja das ganze Eherecht zurückweist, weil es unverständlich sei. Ausserdem nimmt sie Rücksicht auf das Prinzip der Partnerschaft und auf den Persönlichkeitsschutz. Weitere Vorteile, welche diese Regelung vor allen anderen Varianten hätte, sind die gute Durchführbarkeit in der Praxis, zum Beispiel bei der Registerführung, was ja wichtig ist, aber auch die Verträglichkeit mit all jenen Arbeiten im internationalen Privatrecht, die in den nächsten Jahren in unserem Rat behandelt werden und bereits jetzt in der Kommission sind. Der Zivilstandsbeamtenverband meint dazu und hat sich auch dahingehend geäussert: «Das eindeutig zum Wohnsitzprinzip hin tendierende schweizerische internationale Privatrecht wird die Eintragung separater Familiennamen von Ehegatten den Registerführern aufzwingen, da viele Länder diese Namensregelung kennen, unter anderen Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und die Niederlande, um nur die nächstgelegenen zu nennen. Ist aber den schweizerischen Zivilstandsbeamten die Eintragungsform separater Familiennamen fremd, dann werden sie ständig in Konflikt mit dem schweizerischen internationalen Privatrecht und den allenfalls berechtigten Ansprüchen anderer Auslandschweizer geraten. Die deutschen Standesbeamten und Gerichte stehen heute vor kaum lösbaren Namensproblemen, weil das deutsche Recht am Prinzip des einheitlichen Familiennamens immer noch festhält.» Ich glaube, die Zivilstandsbeamten haben hier einen Vorschlag vorgelegt, den wir aufnehmen mussten. Herr Iten hat es getan, ich habe es getan, wir haben es zur selben Zeit getan, wir wollen daran miteinander festhalten. Es ist interessant, dass diese Entwicklung, die von den Zivilstandsbeamten vorausgesehen wird, in manchen Kantonen wieder zu jenen schweizerischen Rechtstraditionen zurückführen würde, welche sie vor der Einführung des Zivilgesetzbuches bereits kannten, dass also auch in dieser Beziehung das Recht auf den eigenen Namen überhaupt nichts Revolutionäres darstellen würde. Dass dem heute so ist, dafür bürgt - wie gesagt - die Tatsache, dass ausgerechnet die der Tradition verpflichteten Zivilstandsbeamten uns diesen praktikablen, allen Richtungen Rechnung tragenden Vorschlag einhellig vorgelegt haben. Zu diesem Vorschlag gehören die von mir beantragten und direkt im Zusammenhang stehenden Änderungen beim Artikel 270 - den Namen des Kindes betreffend - und im Schlusstitel Artikel 8a Übergangsbestimmungen für jene Ehefrauen, die sich unter bis-

herigem Recht verheiratet haben. Bezüglich Artikel 30 Absatz 2 habe ich angenommen, dass er wegfällt. Sollte er nicht wegfallen, dann müssten wir separat darüber abstimmen. Es gibt in diesem Eherecht zu viele Artikel, bei denen Meinungen und Interessen im Rat diametral auseinandergehen. Es wäre schön - und man kann sogar sagen, es wäre einmal ausserordentlich -, wenn wir wenigstens hier die Gelegenheit dazu benützen könnten, zu zeigen, dass ausge-rechnet bei diesem so viele Emotionen weckenden Namensrecht doch noch die Möglichkeit besteht, zu einem guten und nicht zu einem faulen Kompromiss zu kommen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Anträgen von Herrn Iten und von mir zuzustimmen. Frau Segmüller: Die Revision des Eherechts bringt viele dringliche und wünschenswerte Verbesserungen für die Stellung der Frau, nicht zuletzt eine ganz beachtliche Auf-wertung der Hausfrau. Die Partnerschaft wird betont. Wir sind nicht mehr auf eine Rolle fixiert. Wir können frei unser Eheleben gestalten. In der Frage Wohnsitz, Finanzen - nicht zu reden vom Güterrecht und Erbrecht - werden überfällige Verbesserungen vorgeschlagen. Alle diese Verbesserungen möchte ich gerne erleben, und daher möchte ich die Vorlage nicht mit Zweitrangigem gefährden. Bei dieser ganzen Revisionsarbeit ist - bei aller Breite der Diskussion in der Kommission - jeweils ein tragfähiger Mehrheitsantrag zustande gekommen. Die Ausnahme bildet der Namensartikel. Name und Bürgerrecht haben bei uns in der Schweiz eine ganz andere Tradition als im Ausland. Der Vergleich mit ausländischen Vorbildern hinkt daher. Was wir nun vor uns haben, ist eine Auswahlendung von acht oder neun Varianten für den Namen: gewissermassen ein Selbstbedienungs-laden. Meine Schlussfolgerung: keine der vorgeschlagenen Lösungen überzeugt. Es wurde heute bereits gesagt, das Ei des Kolumbus sei nicht gefunden worden, oder es sei ein Pfusch mit Langzeitwirkung. Die Änderung des Namens-rechtes ist aber das, was der Stimmbürger am besten versteht. Sie ist ausserordentlich referendumsträftig wegen der echten Gegner von Namensänderungen, aber auch wegen der unechten. Denn wer mit dem Güter- und Erbrecht nicht einverstanden ist, kann sich dann hinter dem Namen verstecken. Daher mein Antrag: Unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Änderung bei Artikel 30 - nehmen Sie bitte meinen korrigierten Antrag zur Hand - möchte ich das geltende Recht beibehalten; der Name des Mannes ist der Familienname für beide Ehegatten; den Rest streichen. Und zwar meine ich das für die jetzige Revision. Ich möchte ganz einfach die Namensfrage von der jetzigen Revision ausklammern. Das kann man später in einer Teilrevision machen oder sogar in einem separaten Namensgesetz regeln. Warum? Ich möchte das Fuder nicht überladen. Ich betrachte die Namensfrage nicht als die prioritärste Frage im ganzen Eherechtsrevisionsverfahren. Für mich hat der ganze Rest einen höheren Stellenwert. Ich bin dagegen, dass - wie der Bundesrat vorschlägt - man voranstellen oder nachstellen kann; das gibt ein heilloses Durcheinander. Ich bin gegen den Vorschlag Mascarin betreffend den Namen. Wo bleibt die Familieneinheit? Wir sind doch überall als Gesetzgeber bemüht, die Einheit der Familie zu wahren. Denken Sie ans Steuerrecht, an die AHV. Das ist ja vielen progressiven Kreisen auch ein Dorn im Auge. Sollen wir nun ausgerechnet beim Namen, der die grösste Wirkung nach aussen entfaltet, diese Einheit preisgeben? Das ist für mich nicht sinnvoll. Das Wahlrecht bei der Heirat, dass der Frauename als Familienname gewählt werden kann, ja, 80-N

7. Juni 1983 N 630 ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht aber nur über die Erleichterung via Artikel 30. Es müssen achtenswerte Gründe vorliegen, und ich will nicht, dass man gewissermassen mittels Münzenaufwerfen beim Zivil-standsbeamten noch schnell entscheiden kann, was man wählen wird. Mit der Beibehaltung des Namens, wie das der Antrag Iten vorsieht, führen wir einen einseitigen Entscheid zugunsten der Frau herbei; die

Individualinteressen stehen vor dem Wohl der Familie. Die Einheit wird preisgegeben; an die Kinder denkt offenbar überhaupt niemand. Ich bin daher für das geltende Recht. Ich möchte auch nach aus- sen die Einheit wahren. Es liegt keine überzeugende Alter- native vor. Wenn irgendwo ein Kompromiss möglich ist, dann ist es doch im Namensrecht, und ich meine, dieser Kompromiss muss nicht zugunsten der Frau, sondern zugunsten der Einheit der Familie geschehen. Im übrigen, wenn Sie sich alle diese Varianten überlegen, sehen Sie, dass keine einzige es rechtfertigt, einen Sturm - nicht nur im Wasserglas - wegen einer Namensänderung im Recht durchzuziehen. Was daraus resultiert, ist nur ein grosses Durcheinander. Es kann mir niemand überzeugend erklären, wie man zum Beispiel bei Voranstellung den Fami- liennamen kennzeichnen soll, ganz abgesehen davon, dass diese Lösung ja am Widerstand der Zivilstandsbeamten scheitert. Man müsste gleichzeitig das heutige Gewohn- heitsrecht abschaffen können, dass man nämlich den Frauennamen nachstellen kann, wie wir das heute tun. Soll man den Familiennamen unterstreichen? Ich hätte noch einen anderen Vorschlag: wir könnten ja noch ein Stern- chen machen beim Familiennamen. Mir scheint: Viel Lärm um nichts, grosse Verwirrung. Ich bin auch nicht der Ansicht, dass den eigenen Namen im Beruf beibehalten zu können einen derartigen Stellenwert hat, dass eine Frau dadurch ins Konkubinat getrieben wird. Wo bleiben - ich muss es wieder sagen - die Interessen der Kinder? Wenn man schon heiratet, muss man eine Interes- senabwägung vornehmen. Was politische Kandidaturen betrifft, so hat mich noch nie- mand daran gehindert, auf den Wahllisten den Doppelna- men zu führen. Ich fühle mich dadurch genügend dentifi- ziert. Zum Argument, die jungen Frauen wünschten vor allem, den Namen beibehalten zu können: Ich habe jedes Jahr seit Jahrzehnten Gelegenheit, an Brautleutekursen über Ehefragen zu diskutieren. Dieses Jahr, im Mai :m spe- ziellen, wurde ich nach den Verbesserungen durch das neue Eherecht gefragt. Ich habe diese Namensgeschichte auch erklärt. Blankes Unverständnis war die Antwort. Man hat gelacht. «Habt Ihr keine anderen Sorgen?» Die Jungen haben diese Sorgen offenbar wirklich nicht in diesem Aus- mass. Abgesehen davon: eine allfällige Identitätskrise bei der Frau kommt vielfach erst später, und dann ist es für eine Namensänderung ja zu spät. Sie muss sich bei der Hei- rat entscheiden. Vor einer halben Stunde hatte ich noch- mals so ein Erlebnis: Ich habe eine Gruppe von 45 CVP- Frauen aus St. Gallen hier auf die Tribüne und durchs Bun- deshaus geführt und dabei eine kurze Umfrage gemacht betreffend Namensrecht. Antwort: «Habt Ihr keine anderen Sorgen?» Sie sehen: Es ist die Mühe nicht wert, dass wir uns bezüg- lich des Namens jetzt in grosse Unkosten stürzen. Die Zeit scheint mir nicht reif dafür. Grosse Sprünge liegen in unse- rem Land nicht drin. Die Revision des Eherechts ist auch ohne die Namensgeschichte noch ein genügend grosser Schritt. Gefährden wir ihn nicht unnötig. Frau Kopp hat heute morgen gesagt, das Ei des Kolumbus beim Namen sei nicht gefunden. Das meine ich auch. Nahe- liegend ist also, dass wir das Huhn beauftragen - und hier meine ich nicht ausdrücklich den Bundesrat - sich Zeit zu nehmen, um ein neues Ei zu legen, und zwar nicht in dieser Revision. Wir werden dadurch das Fuder nicht überladen. Das gibt uns bessere Chancen in einem allfälligen Refe- rendumskampf, und wir haben die Möglichkeit, dass die vordringlichen Neuregelungen tatsächlich Wirklichkeit wer- den, solange wir noch leben und davon etwas haben. Ich ersuche Sie daher: stimmen Sie meinem Antrag zu. Es ist zugunsten der Vorlage, damit das Wertvolle gerettet wird. Klammern wir diesmal das Namensrecht aus, begnü- gen wir uns mit der erleichterten Namensänderung nach Artikel 30. M. Couchepln: Je soutiens personnellement la proposition de M. Iten. Elle a un mérite essentiel à mes yeux, elle est simple. Or, le problème à résoudre ne doit pas être drama- tisé. Il est probable qu'une grande majorité de femmes ne se sentent pas blessées

dans leur personnalité à l'idée de changer de nom de famille à l'occasion de leur mariage. Pour beaucoup d'entre elles, adopter le nom de famille du fiancé, non seulement ne pose pas de problèmes, mais est considéré comme l'expression concrète de la volonté de fonder un couple stable. Un nom commun est, pour la majorité des couples, la carte de visite de la famille évoquée tout à l'heure par M. Zbinden. C'est même probablement quelque chose de plus, je ne reviendrai pas sur cette comparaison qui me paraît délicate car, après tout, une carte de visite, c'est quelque chose de très superficiel. Pourquoi, dès lors, modifier fondamentalement et obligatoirement une disposition qui n'est pas contestée par le plus grand nombre? Par contre, il est devenu évident qu'une minorité de femmes souhaitent, pour des raisons légitimes dont il faut tenir compte, conserver, après le mariage, le même patronyme. Des fiancées ressentent l'obligation de changer de nom comme une perte d'identité. D'autres, pour des raisons pratiques, considèrent que dans leur vie sociale ou professionnelle un changement de nom est un handicap. Enfin, certaines femmes, notamment lorsqu'elles épousent des étrangers, souhaitent conserver, avec leur nom de famille, un lien visible avec la région dont elles sont issues et dont elles portent un nom connu. Pour cette minorité de fiancées qui souhaitent garder, lors du mariage, leur nom de famille, il faut une possibilité légale. Je crois qu'il ne faut pas exagérer la portée symbolique et pratique du nom commun. Ce n'est pas le nom commun qui fait l'unité du couple, même si, pour la majorité d'entre eux, il peut y contribuer. D'ailleurs, dans notre société, pour un pourcentage important de familles, l'unité du nom n'existe plus. C'est le cas pour la plupart des enfants de divorcées ou de veuves remariées. Attacher une importance démesurée à l'unité du nom de famille me paraît ne plus être de saison au vu de l'évolution que l'on connaît aujourd'hui. La solution Iten, qui est d'ailleurs préconisée par les officiers d'état civil, est bien adaptée aux exigences et à la situation concrète. Si on la compare avec les autres propositions, elle résiste mieux que ces dernières aux critiques. Il est inutile de refaire à cette tribune la démonstration des conséquences pratiques des autres propositions. La plupart d'entre vous ont reçu un document fort bien fait des officiers d'état civil sur ce point-là. Les solutions autres que la solution Iten posent, à mon sens, autant de problèmes qu'elles n'en résolvent. Le double nom, en particulier, est peu praticable. La proposition Iten, de surcroît, ne serait pas exceptionnelle dans les systèmes juridiques européens. Dans une période où de nombreuses familles changent de domicile, voire de pays de résidence, c'est aussi un avantage. Enfin, pour ceux qui sont sensibles aux traditions, j'ajouterai que cette possibilité existait dans certains cantons, avant l'entrée en vigueur du code civil suisse. Pour ces raisons pratiques et de fond, je vous propose de voter la proposition Iten ou la proposition subsidiaire Morf qui a finalement la même portée. Fischer-Hägglingen: Wir haben bereits in der Kommission sehr lange über den Namen diskutiert. Wir haben, d. h. die Kommissionsmehrheit, sogar zweimal eine endgültige Fassung verabschiedet, und wir sind zweimal wieder auf diese Beschlüsse zurückgekommen; der Vorschlag, den Sie nun vor Ihnen haben als Kommissionsmehrheitsantrag, ist eigentlich die dritte Variante. Sie sehen daraus, und aus dem Umstand, dass heute wieder verschiedene neue Anträge eingereicht wurden, darunter noch ein Antrag von den Zivilstandsbeamten, die auch schon eine andere Mei-

Code civil 631 N 7 juin 1983 nung hatten, welche Unsicherheit herrscht. Und wenn man mit den Zivilstandsbeamten in den örtlichen Kreisen redet, dann tönt es ganz anders als zum Beispiel bei dieser Eingabe. Wir sehen also, dass wir vermutlich heute keine Lösung finden können, die auf eine breite Zustimmung im Volk stösst. Und wir müssen feststellen, dass diese Namensfrage wahrscheinlich, wenn wir sie so lösen, wie sie gerade zuletzt vor-

getragen wurde, nämlich mit einem Wahlrecht, hier einen Stolperstein legt für die ganze Vorlage. Ich habe seit der Behandlung der Vorlage in der Kommission etwas im Volk herumgehört. Ich habe die Namensfrage auch zur Diskussion gestellt, zum Beispiel bei den Beratungen über Eheverträge in meinem Büro, und ich musste immer wieder feststellen, dass die Eheleute eigentlich ganz andere Sorgen haben als dieses Namensrecht. Ich musste feststellen, dass die Namensfrage bei dem grossen Teil der Frauen von untergeordneter Bedeutung ist. Was sie wollen, ist eine Besserstellung im Erbrecht und im Güterrecht. Ich frage mich, ob wir nun heute, wo wir einfach nicht in der Lage sind, eine Lösung zu präsentieren, die von einer Mehrheit getragen wird, eine solche Vorlage überhaupt vors Volk bringen sollen. Es mag sein, dass es für eine Frau schmerzhaft sein kann, den angestammten Namen zu verlieren. Aber wir müssen doch auf der anderen Seite feststellen, dass eben Mann und Frau durch die Ehe zu einer Einheit zusammengeschweisst werden. Der Name ist der Ausdruck dieser Gemeinschaft: Mann und Frau und Kinder tragen den gleichen Namen. Wir müssen uns auch etwas an die praktischen Konsequenzen erinnern, die sich aus einem freien Wahlrecht ergeben würden. Die Situation des Kindes in einer Familie, wo zweierlei Namen bestehen, aber auch ganz einfache Fragen, zum Beispiel des Telefonbuches, wo zwei Adressen aufgeführt werden müssen, usw. Ich glaube, wir müssen vor allem eine Lösung finden, welche die Einheit des Namens in der Familie regelt, und alle anderen Vorschläge, die gemacht werden, müssen wir ablehnen. Ich komme, nachdem ich in der Kommission eigentlich den Minderheitsantrag Reichling unterstützt habe, nach reiflicher Überlegung zum Schluss, dass wahrscheinlich nur der Antrag von Frau Segmüller in der heutigen Zeit der richtige Vorschlag sein kann. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Segmüller zu unterstützen. Zum Schluss noch ein Hinweis: Wir haben heute in der Eintretensdebatte gehört, dass die Meinungen über diese Revision nicht so eindeutig sind, wie wir zum Beispiel in der Kommission angenommen haben. Wir mussten in der Diskussion feststellen, dass sehr grosse Vorbehalte gegenüber dieser Gesamtvorlage gemacht werden. Ich kann mir vorstellen, dass es zu einem Referendum kommen wird. Und dann, glaube ich, wären wir gut beraten, wenn wir wenigstens diesen Stein des Anstosses beseitigt hätten und tatsächlich die Punkte realisieren können, die brennend einer Lösung bedürfen. Ich bitte Sie noch einmal, dem Antrag Segmüller zuzustimmen.

Cotti: Sostengo la proposta del collega Iten e della collega Morf che si avvicina, meglio si identifica, con il modello della Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile. Ha il pregio della praticità, della semplicità, dell'elasticità. Il cognome dello sposo resta quello presunto della famiglia, ma nel rispetto dell'articolo 4, capoverso 2, della Costituzione federale - uguaglianza di diritti fra uomo e donna -, la sposa, mediante semplice dichiarazione, mantiene il suo cognome. Non si giunge con ciò alla soluzione radicale e perentoria della minoranza III, secondo la quale ogni coniuge manterrebbe il proprio cognome. Norma questa non troppo conforme al nostro modo di concepire l'unione coniugale, ma che ha sicuramente un merito, quello di essere rispettosa della Costituzione. Il che, tuttavia, non basta, perché questa proposta ha in sé qualcosa di disgregante, che disturba. Ma è relativamente agli aspetti costituzionali che voglio proporvi queste brevi annotazioni. Al problema dell'aderenza costituzionale deve essere accordata molta importanza se non vogliamo perdere credibilità. Vi ricorderò il dibattito sulla parità dei diritti all'inizio di questa legislatura, ove affermammo che il principio dell'uguaglianza deve trovare attuazione in ogni atto legislativo. Il legislatore ha un mandato permanente di concretizzare il principio costituzionale, che peraltro già esplica effetti non solo nei confronti del cittadino rispetto allo Stato, ma anche nei rapporti fra

cittadino e cittadino. Non sembra quindi opportuno che, all'atto in cui ci accingiamo a riconoscere un rapporto nuovo e paritario fra i coniugi, si trascuri uno dei diritti più strettamente legati alla personalità: quello al proprio nome, che tende sì all'individuazione, alla designazione, ma non soltanto a ciò, perché il nome ha in sé qualche cosa di integrante della personalità stessa. Per questo non soddisfa la proposta del Consiglio federale che cerca una soluzione di ripiego, permettendo l'aggiunta facoltativa del cognome della donna, e che conferma un uso diventato tale nel Paese soltanto perché la legislazione attuale non consente altre soluzioni. Né piacerà la proposta del Consiglio degli Stati, né quella della minoranza II della Commissione, concepite come se l'articolo 4 della Costituzione, e in particolare il capoverso 2 di questo articolo, non esistesse. E ancor meno mi sembra accettabile la complicatissima proposta della minoranza I, la possibilità per i fidanzati di adottare il nome di famiglia della donna. Con ciò ci si muove sicuramente al di fuori della realtà. Si ignorano le condizioni, gli interessi, le aspirazioni, le tradizioni della nostra gente, oppure si crea una parità speciosa riferendosi unicamente a casi eccezionali come pare si deve intendere dalle argomentazioni del collega Zbinden nel presentare questa soluzione. Si evidenzia sì l'entità unitaria della famiglia ed allo stesso tempo si dà qualche rilievo all'aspetto paritario del matrimonio, ma la formulazione che porta a queste conclusioni, apparentemente limpida dal profilo teorico, preoccupa per le innumerevoli difficoltà d'ordine pratico che ne scaturirebbero e alle quali qualcuno in questo dibattito ha già fatto riferimento. Le proposte Iten/Morf, identiche se non per qualche differenza redazionale, hanno in sé tre aspetti fondamentali che mi sembrano positivi: -È la fidanzata, la persona direttamente interessata, che decide se mantenere il cognome o se lasciarlo cadere. Per questo atto la Costituzione è strettamente rispettata, ognuno può rinunciare a diritti che gli competono. - La proposta, come è già stato detto, ha una sua validità anche perché si allinea a molte legislazioni europee ed evita quindi conflitti con il diritto internazionale privato. - Infine è ancorata a una certa mentalità e alla tradizione di molti Cantoni che per molti anni furono retti in questa materia dal Codice napoleonico, che prevedeva una soluzione pressoché identica a quella proposta oggi dai colleghi Iten e Morf. Per una volta che abbiamo la collega Morf e Napoleone insieme, perché non votare tale proposta? Mme Christinat: L'article 160, nouvelle formule, consacré au nom de famille, nous a, d'entrée de cause, fait buter sur un gros obstacle. Dans les dispositions actuelles du code civil, la question du nom de famille a été réglée par l'article 161, qui, assez sèchement, réglait le problème en décrétant que la femme mariée portait le nom de son mari. «Punkt-Schluss!» Cette déclaration facilitait peut-être bien des choses mais la personnalité de la femme disparaissait en grande partie, si ce n'est en sa totalité. Le droit coutumier étant venu encore renforcer le droit tout court, l'appellation des couples dans la vie courante était simplifiée et réduite à la formule plus que raccourcie: «Monsieur et Madame X» ou «Monsieur et Madame Z». Il y avait même encore mieux puisque, dans certaines occasions, la femme se présentait non seulement sous le nom, mais aussi sous le prénom de son mari, ce qui se traduisait par la formule: «Madame François X» ou «Madame Albert Z». Du passé, de la personnalité, du nom et même du prénom de l'épouse, il ne restait vraiment plus rien.

7. Juni 1983 632 ZGB. Ehewirkungen und Güterrecht La proposition du Conseil fédéral était donc un premier pas vers une reconnaissance de la femme en tant que telle puisque, selon cette proposition nouvelle, la femme pouvait faire figurer son nom après celui de son mari. Des textes nouveaux et différents ont foisonné à propos de cet article. La commission a remis plusieurs fois l'ouvrage sur le métier afin d'essayer de trouver la solution la meilleure. Cette tâche s'est avérée extrêmement difficile et c'est ce qui explique que nous

nous trouvons aujourd'hui devant trois propositions de minorité, auxquelles sont venues s'ajouter les propositions individuelles. Chacun a pensé avoir trouvé la meilleure formule pour le meilleur résultat. Ce que j'ai constaté chaque fois que la commission repartait à zéro à propos de cet article, c'est que les esprits évoluaient, et à mon avis dans le bon sens, c'est-à-dire vers la formulation de la minorité III. Sans que cette solution puisse être considérée comme l'œuf de Colomb, il n'en reste pas moins qu'elle est à mon sens la plus simple et la plus équitable. Je m'attacherai en tout premier lieu à vous demander de refuser le texte de la minorité I car il implique, comme du reste toutes les autres propositions, sauf celle de la minorité III, le maintien du nom du mari comme étant prioritaire pour le nom de famille. En soi, la proposition de la minorité I n'est peut-être pas mauvaise. Elle cherche à introduire une éventuelle égalité entre homme et femme dans le domaine du nom de famille. Elle pourrait être utile lorsque les héritiers mâles sont en voie de disparition ou qu'il y aurait un intérêt à ce que le nom de famille puisse se perpétuer. Mais à part ces cas extrêmes que je crois rares et qui pourraient tout aussi bien être résolus avec la proposition de la minorité III, nous savons par des expériences faites en Allemagne par exemple que les femmes arrivent difficilement à faire choisir leur nom comme nom de famille. Je ne suis pas davantage enthousiasmée par le texte de la minorité II. S'il est vrai que ses auteurs ont aussi cherché, comme nous tous d'ailleurs, une solution au problème du nom, ils ne me paraissent pas l'avoir trouvée de manière particulièrement claire, c'est le moins que l'on puisse dire. La proposition me semble introduire en plus un droit, presque une obligation de porter un double nom qui n'assurera pas forcément la reconnaissance du nom de famille de la femme. La concrétisation de cet alinéa exigerait en plus de la part du commun des mortels, une prédisposition assez grande à sa compréhension, au moment du mariage. La tenue à jour des registres de l'état civil serait également plus compliquée si la solution de la minorité II était retenue. Je vous propose donc de ne pas y donner suite. J'en viens à la proposition de la majorité, résultat de nos longs débats et que le Conseil fédéral a, de lui-même, proposée en dernier ressort. Comme chacun l'aura remarqué, la nouveauté de cette modification par rapport à la proposition initiale du Conseil fédéral qui consistait à mettre le nom de la femme après celui du mari, est que le nouvel alinéa 2 prévoit de le faire précéder. Même si je reconnais que de cette façon, l'identité de la femme est mieux garantie, il n'en reste pas moins que l'alinéa 1 conserve une certaine prépondérance dans le cadre du nouvel article 160. Or, c'est justement cette prépondérance qui a amené la proposition de la minorité III. En effet, comme je l'ai déjà précisé au début de mon intervention, l'alinéa 1 maintient encore une discrimination qui, même si elle est plus légère que dans la loi actuelle, doit être absolument rejetée. Ainsi donc, après avoir pu constater la progression assez rapide dans la discussion du problème du nom de la femme mariée, au cours des travaux de la commission, je pense que le dernier obstacle devrait pouvoir être surmonté sans trop de difficultés. En effet, la proposition de la minorité III, qui permet à chacun de conserver son propre nom et par conséquent son identité, est de loin la plus juste et la plus équitable. Chaque personne, homme ou femme, pourrait ainsi, de la naissance à la mort, rester elle-même, quels que soient les événements qui surviendraient dans sa vie et dans son état civil. Nous entrons dans l'ère de l'informatique, nous y sommes déjà en partie et l'évolution ne peut que se poursuivre. Il faudrait donc aller dans le sens d'une simplification tendant à permettre aux femmes de garder leur nom pendant toute leur vie, et supprimer de ce fait toutes les complications qui subsistent encore dans les autres propositions. Je vous cite un exemple concret, pour justifier mes propos: l'Hôpital cantonal de Genève - comme beaucoup d'autres je pense - a introduit l'informatique dans ses services. Une femme entre

une première fois dans l'établissement sous son nom de jeune fille, son dossier sera établi à ce nom-là, tout naturellement. Supposons qu'elle se marie puis qu'elle divorce ou bien qu'elle devienne veuve et qu'elle se remarie, tous les différents noms qu'elle a dû utiliser seront ajoutés au premier et resteront dans son dossier. Au sein d'une commission de l'hôpital, j'avais demandé s'il n'était pas possible d'éliminer tous ces noms inutiles. Il m'a été répondu que l'on ne pouvait pas l'envisager par crainte de ne pas ressortir le bon dossier au moment opportun, avec toutes les conséquences que cela peut entraîner. Un autre exemple plus significatif encore est celui de l'AVS. Les trois premiers chiffres de notre numéro d'AVS sont en relation étroite avec notre nom de famille. Ainsi, chaque fois qu'une femme change de nom - et cela peut arriver plusieurs fois au cours de sa vie - son numéro d'AVS doit être modifié. Cette mise à jour constante de leur numéro d'AVS ne touche évidemment que les femmes. Pour les hommes, point de problème. Ce surcroît de travail pourrait être évité par l'adoption de la proposition de la minorité III, ce qui ne pourrait que réjouir tous les partisans du plafonnement du personnel fédéral. Une de mes camarades, Emma Kammacher, ancienne présidente du Grand Conseil genevois et décédée depuis, qui s'est battue toute sa vie pour les droits de la femme, me disait un jour que les femmes étaient un peu comme des caméléons puisque leur personnalité changeait de nuances sous l'effet de causes accidentelles. A mon avis, cette définition s'adapte parfaitement au problème du nom de la femme et c'est justement pour éliminer ce grave inconvénient de la perte de la personnalité féminine que je vous invite à suivre la proposition de la minorité III. Lors de la récente assemblée des délégués de l'Association suisse pour les droits de la femme, tenue à Berne le 28 mai dernier, la question du nom de famille a été soulevée. Outre l'égalité des droits et la modification du droit de cité, cette association fait figurer en bonne place le droit pour chaque épouse de conserver son nom au moment du mariage. Forte de la caution et de l'appui de cette grande association qui lutte en faveur des droits de la femme, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité III car c'est la solution de l'avenir. On y viendra d'ailleurs un jour ou l'autre, aussi je pense qu'il faut profiter de l'occasion qui nous est offerte par le biais de la grande réforme que nous sommes en train de mettre sur pied, pour faire preuve de hardiesse afin de rattraper le temps perdu. Certes, avec notre proposition, la question du nom de famille de l'enfant ne sera pas encore réglée mais cela pourra être fait après coup, par la modification de l'article 270 du code civil. A ce propos, je pense qu'au moment de la naissance, l'on pourrait laisser les parents choisir le nom de famille de leurs enfants, en prenant soit celui du père, soit celui de la mère. Mais nous n'en sommes pas encore là et pour le moment, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité III. Au cas où cette proposition serait refusée, je vous demande de souscrire à la proposition Morf et de refuser toutes les autres. Quelques-unes de ces propositions ont du reste des similitudes entre elles, mais la proposition Morf a le mérite d'être agréée par les autorités de surveillance de l'état civil, ce qui me paraît être une bonne caution. Mme Deney: L'article 160 agit, que nous le voulions ou non, comme un révélateur. On ne peut pas affirmer d'un côté le principe de l'égalité entre hommes et femmes et maintenir, de l'autre côté, le système du nom du mari imposé à la femme au moment du mariage. Chacune et chacun sentent bien ici, à l'exception de M. Blocher et de quel-

Code civil 633 N 7 juin 1983 ques autres nostalgiques sans doute, que ce symbole du patriarcat n'est plus à sa place, n'a plus de raison d'être. La femme n'est plus dans une relation de subordination telle qu'elle doit cesser d'exister par elle-même dans la société en se mariant. Toutes les propositions qui vous sont faites à propos du nom de la famille illustrent clairement la volonté d'égratigner plus ou moins le monument dont nous héri-

tons. Le président et le rapporteur de langue française, comme M. le conseiller fédéral Friedrich, ont dit qu'il n'existait pas de solution idéale sur ce point - c'est probablement vrai - mais il existe une solution raisonnable, une solution conforme à la raison: celle que vous propose la minorité III. Nous voyons que l'homme traverse l'existence, quels que soient ses changements d'état civil, sans en subir le moindre préjudice. Son identité et sa personnalité resteront indissociées. Quand on parlera de lui, on saura toujours son nom; quand on prononcera son nom, on saura s'il s'agit toujours de la même personne. La raison commande aujourd'hui que ce qui vaut pour l'homme devienne valable pour la femme aussi, à savoir que l'état civil ne doit plus avoir d'influence sur le nom. Chacun des conjoints garde son nom qu'il peut utiliser en relation avec celui de l'autre. C'est ce que propose la minorité III. On a parlé abondamment et passionnément de l'unité de la famille qui serait liée à l'unité du nom. Il suffit pourtant d'ouvrir les yeux sur la réalité quotidienne. L'unité actuelle du nom n'empêche pas l'augmentation des divorces. Inversement, vous pouvez voir des couples non mariés vivre une existence d'harmonie et d'accord profond. L'unité du nom n'empêche pas des conflits parfois violents entre parents et enfants, entre frères et sœurs. C'est pourquoi, avec la majorité de la commission d'ailleurs, je rejette l'idée d'un choix possible entre le nom de la femme et le nom de l'homme comme nom de la famille. Ce n'est pas en imposant à quelques rares hommes les mêmes inconvénients que doivent subir maintenant les femmes qu'on aurait fait un pas vers l'égalité. Il n'y a pas plus de raison de demander à un homme d'abandonner son identité au moment du mariage qu'il n'y en a à le demander aux femmes, en général. Ce choix, de plus, n'est pas un véritable choix, d'abord à cause du poids de la tradition, mais surtout parce qu'au moment où il devrait intervenir, les conjoints n'ont aucune idée de ce qu'il peut advenir du couple. Au moment de se marier, les gens ne pensent pas forcément à la mort, à la séparation, au divorce, au remariage. C'est à mon avis la principale critique que l'on doit faire à la proposition de la majorité, de même qu'aux propositions Iten et Morf. Un système fondé sur des déclarations au moment du mariage, déclarations de la fiancée seule ou déclarations communes des deux fiancés, ne prend pas en considération les aléas de l'existence que les futurs conjoints refusent consciemment ou inconsciemment d'envisager. Le législateur a pour tâche d'aménager un système qui tienne compte de l'ensemble des expériences individuelles dans le but d'éviter au maximum les risques de conflit, les difficultés ultérieures, les complications inutiles. La proposition de la minorité III, accompagnée éventuellement d'une proposition de maintenir le nom du père comme nom des enfants de conjoints mariés, à l'article 270, ce qui représente à mes yeux une concession suffisante de nature à rassurer les hommes sur eux-mêmes, correspond à ce but. Cette solution que je vous prie d'accepter allie la raison à la simplicité. Elle exige cependant plus de courage parce qu'elle marque une rupture avec le passé. Tout changement important peut apparaître insupportable à beaucoup, mais tous changements justes s'est souvent acquis au prix du courage d'une minorité. Même les femmes qui se déclarent aujourd'hui tout heureuses d'abandonner leur nom pour prendre celui de leur mari pourraient un jour ou l'autre vous être profondément reconnaissantes d'avoir fait ce choix à leur place. Et je dis cela par expérience personnelle. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr La séance est levée à 12 h 55

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno
Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione
estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02
Séance Seduta Geschäftsnummer 79.043 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
07.06.1983 - 08:00 Date Data Seite 606-633 Page Pagina Ref. No 20 011 456 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.